

Originalstellungennahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: M2	Details
eingereicht am: 10.11.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Deutsche Telekom Technik GmbH Name des Einreichers: Deutsche Telekom Technik GmbH Abteilung: Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: weitere Information Datei: Eggebek-B14-Ä01-Stellungnahme-4-1-Telekom-201110-01-Text-201110.pdf Datei: Eggebek-B14-Ä01-Stellungnahme-4-1-Telekom-201110-02-Anlage-Kabellageplan-201508.pdf.pdf

Stellungnahme

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Daher haben wir als Anlage einen Lageplan unserer Telekommunikationseinrichtungen beigelegt.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten.

Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbauunternehmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden. Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse

Zentrale Planauskunft:

E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de

Tel.: 0431 / 145 - 8888

Fax: 0391 / 580 225 405

angefordert werden.

Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.

Sollten jedoch Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtigte Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Baufirma, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern.

Ggf. erforderliche Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (**mind. 6 Monate vor Baubeginn**) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

<https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn> Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.

Eingangsnummer: Nr.: 1000	Details
eingereicht am: 12.11.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Handwerkskammer Flensburg Name des Einreichers: Stephan Jung Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Eingangsnummer: Nr.: 1001	Details
eingereicht am: 19.11.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: SHNG Netzcenter Schuby Name des Einreichers: Sabine Bialkowski Abteilung: Netzcenter Schuby Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtst Stellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.

Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: leistungsauskunft@sh-netz.com

In dem von ihnen ausgewiesenem Bereich befinden sich unsere Versorgungsleitungen, eine Umverlegung der vorhandenen Strom- / Gasleitung ist im Vorwege mit uns abzustimmen.

Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Mit freundlichen Grüßen

Schleswig-Holstein Netz

Netzcenter Schuby

i. A. J. Voigt

Eingangsnummer: Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 20.11.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: GMSH Name des Einreichers: Kirstin Wüst Abteilung: 2713 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein

Dokument:	Gesamtstellungnahme
-----------	---------------------

Stellungnahme

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

Kirstin Wüst
Org.Z. 2713.22
Telefon: 0431 599-2302
Telefax: 0431 599-1294
kirstin.wuest@gmsh.de

Kiel, 20.11.2020

Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG
Am Klinkenberg 1
24852 Eggebek

Bauleitplanung Online Beteiligung (BOS-SH)
vom 09.11.2020 bis zum 08.12.2020
Gemeinde Eggebek

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet „westlich des Stapelholmer Weges (L 247) sowie nördlich der Kreisstraße 87 und östlich der Bahnstrecke Flensburg-Hamburg“

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ines Al-Kershi

Eingangsnummer: Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 23.11.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Name des Einreichers: Thies Augustin Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.
Mit freundlichen Grüßen
Thies Augustin
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Abteilung 2
Grüner Kamp 15 – 17
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 – 94 53 172
E-Mail: taugustin@lksh.de

Eingangsnummer: Nr.: M1004	Details
eingereicht am: 25.11.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Name des Einreichers: Kerstin Orłowski Abteilung: Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstimmungnahme Datei: Eggebek-B14-Ä01-Stn-4-1-Archaeologisches-Landesamt-201125-01-Text.pdf Datei: Eggebek-B14-Ä01-Stn-4-1-Archaeologisches-201125-02-.jpg

Stellungnahme

im Umfeld der überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 (2) des

Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen Grabhügel, der ein gut erhaltenes Monument einer Epoche übergreifenden Bestattungssitte darstellt, der in seiner bestehenden Form schützens- und erhaltenswert ist. Der Grabhügel weist Beschädigungen durch Abgrabung auf und ist wenig landschaftsprägend. Der Schutz dieses Kulturdenkmals liegt wegen seines besonderen kulturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Quellenwertes als reichhaltiges Bodenarchiv im öffentlichen Interesse.

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Nach §§ 12 (1) 3 und 12 (2) 6 bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen und stimmen ihr daher zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Eingangsnummer: Nr.: M1005	Details
eingereicht am: 02.12.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Industrie und Handelskammer zu Flensburg Name des Einreichers: k.A. Abteilung: Standortpolitik Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Eingangsnummer: Nr.: M1006	Details
eingereicht am: 02.12.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Name des Einreichers: Jelinek Abteilung: Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

x

Eingangsnummer: Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 03.12.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: LLUR UFB Flensburg Name des Einreichers: Julia Thiele Abteilung: LLUR Nord / UFB Flensburg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Az.: 7414.22/65/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Eggebek ist in alle Himmelsrichtungen von Waldflächen umgeben. Gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG ist zwischen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB und Wald ein Abstand von 30 Metern einzuhalten, der Waldabstand ist nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. In der vorliegenden Planzeichnung wurde nicht der Waldabstand, sondern die Unterschreitung des Waldabstandes dargestellt. Dies bitte ich zu korrigieren, die Baugrenzen sind entsprechend anzupassen. Wie im Rahmen einer Vorortbesichtigung bereits geklärt, wird der Weiternutzung **der bestehenden Bundeswehrgebäude** innerhalb des Waldabstandes als Lager- und Aufzuchtgebäude für Amphibien/Reptilien, sowie zum Ausbau als Fledermausbunker zugestimmt, sofern von der Nutzung keine Brandgefahr ausgeht und die Gebäude nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Meines Erachtens ist die Baugrenze in der Planzeichnung direkt um die Gebäudekanten der Bestandsgebäude zu legen.

Der Errichtung eines Pavillons in ca. 20 Metern zum Waldrand kann das Einvernehmen erteilt werden, sofern auch hier seitens der Bauaufsicht keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen, andernfalls ist der Standort zu verschieben.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Thiele